



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.10.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Aalbachthalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin; Antrag vom 08.10.2019 von Frau 2. Bürgermeisterin Sandra Meckelein und Herrn Gemeinderat Thomas Hoffmann
- 2 Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen sowie Straßenbau im Rahmen des BA 02 Teil III; Änderung des Maßnahmenumfangs
- 3 Sanierung der Kirchhofmauer der Evang. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
- 4 Abbruch des gemeindlichen Feuerwehrhaus-Gebäudes auf Fl.Nr. 140; hier: Kosten für die Sicherung der angrenzenden Scheunenwand des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 137
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Sanierung der Aalbachthalhalle; hier: 1. Nachtrag Schreinerarbeiten
 - 5.2 Projekt Neue Ortsmitte Uettingen; Vorstellung der Planung für das Seniorenzentrum Uettingen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Meyer, Martin

Rippel, Wilhelm

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Gäste/Referenten

Architekt Ruppert, Tobias

Zu TOP 5.2 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.09.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin; Antrag vom 08.10.2019 von Frau 2. Bürgermeisterin Sandra Meckelein und Herrn Gemeinderat Thomas Hoffmann

Sachverhalt:

1. Regelungen in der Gemeindeordnung:

Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) ist der erste Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister). Von dieser grundsätzlichen Regelung können nur kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 5.000, höchstens aber 10.000 Einwohner abweichen und durch Satzung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO bestimmen, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister) ist.

In kreisangehörigen Gemeinden bis 5.000 Einwohner ist dagegen der erste Bürgermeister grundsätzlich Ehrenbeamter, jedoch kann bestimmt werden, dass er Beamter auf Zeit sein soll (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO). Der erste Bürgermeister kann damit in jeder Gemeinde gleich welcher Größe berufsmäßig tätig sein. Ehrenbeamter kann er aber nur in kreisangehörigen Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern sein.

Für die Größenklasse einer Gemeinde ist dabei die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde (Art. 34 Abs. 3 GO), entscheidend (Uettingen 1.868 Einwohner Stand: 31.03.2019). Änderungen der Einwohnerzahl während der Amtszeit eines ersten Bürgermeisters haben keine Auswirkungen auf dessen Rechtsstellung. Wird dagegen eine kreisangehörige Gemeinde zur Großen Kreisstadt bzw. zur kreisfreien Gemeinde erklärt, so ändert sich die Rechtsstellung gegebenenfalls kraft Gesetzes.

Der Erlass von Rechtsstellungssatzungen für den ersten Bürgermeister ist damit nur für kreisangehörige Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von Bedeutung, da diese von der gesetzlichen Regelung abweichen können. Will eine Gemeinde die gesetzliche Regelung übernehmen, so bedarf es keiner zusätzlichen Regelung dieser Frage in einer Satzung. Meistens wird eine entsprechende Bestimmung jedoch in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit aufgenommen. (vgl. hierzu §§ 1 und 4 der Muster-satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Anlage 2 zur IMBek vom 20.02.1990, AllMBI. S. 291).

Will eine Gemeinde durch Satzung von der gesetzlichen Regelung abweichen, so ist zu beachten, dass diese Satzung spätestens 90 Tage vor der Bürgermeisterwahl erlassen werden muss (Art. 34 Abs. 2 GO). Diese Frist ist nur gewahrt, wenn die Satzung spätestens am letzten Tag vor Beginn dieser Frist (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 2 BGB analog) nach entsprechender Beschlussfassung ordnungsgemäß ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht (Art. 26 Abs. 2 GO) wurde. Maßgeblich ist damit für die Einhaltung der o.g. Frist weder die Beschlussfassung über die Satzung noch deren Inkraft-

treten. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist im Übrigen nicht erforderlich. Für die Beschlussfassung über diese Satzung ist der Gemeinderat funktional zuständig, da der Erlass von Satzungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden kann.

Bei der Berechnung der 90-Tage-Frist ist vom Wahltag auszugehen. Der erste Tag der Frist ist derjenige, der mit seinem Datum dem Wahltag entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 2 BGB analog). Vor diesem Beginn der Frist muss daher die Satzung bekannt gemacht sein.

Da die Satzung immer für die nächste Amtszeit gelten soll, kann als Tag des Inkrafttretens der Tag des Beginns dieser Amtszeit werden. Dieser Tag des Beginns der Amtszeit ist der späteste mögliche Termin für das Inkrafttreten der Satzung. Von der Literatur wird teilweise das Inkrafttreten der Satzung spätestens am Wahltag gefordert. Dies erscheint im Hinblick auf die Wirkung der Satzung für die nächste Amtszeit nicht erforderlich. Von Art. 34 GO wird nur verlangt, dass das Verfahren zum Erlass der Satzung spätestens 90 Tage vor dem Wahltag abgeschlossen ist. Durch diese Frist vor der Bürgermeisterwahl ist im Übrigen sichergestellt, dass sich die Bewerber, Parteien und Wählergruppen noch rechtzeitig auf die Situation einstellen können.

2. Satzungsrechtliche Regelungen:

Diese satzungsrechtliche Regelung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters kann in eigenständigen Rechtsstellungssatzungen oder in Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erfolgen.

2.1 Eigene Rechtsstellungssatzung

Eine eigene Rechtsstellungssatzung bietet sich für solche Gemeinden an, die in keiner ihrer Satzungen die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters geregelt haben. Will eine Gemeinde, die nach der gesetzlichen Regelung einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister hat, bei einer Neuwahl einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählen, so müsste sie eine Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters erlassen. Entsprechend wäre zu verfahren, wenn eine Gemeinde, die nach der gesetzlichen Regelung einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister hat, bei einer Neuwahl einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister wählen möchte.

2.2 Änderung oder Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In den §§ 1 und 4 der Mustersatzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist vorgesehen, dass jede Gemeinde die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters dort festlegt. Soweit die gesetzlichen Regelungen den Bestimmungen in den §§ 1 und 4 dieser Satzung entsprechen, handelt es sich um deklaratorische Bestimmungen. Im Übrigen könnte eine Gemeinde die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters im Einzelfall ändern, so dass hierin eine Willensbekundung der Gemeinde für die gesetzliche Regelung gesehen werden kann.

Hat eine Gemeinde in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt, dass die gesetzliche Regelung gelten soll, so ist, wenn sie davon abweichen will, vor der nächsten Neuwahl eine Änderungssatzung oder der Neuerlass dieser Satzung erforderlich. Würde die Gemeinde hier eine Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters erlassen, so hätte sie zwei unterschiedliche Regelungen, nämlich in der Rechtsstellungssatzung und in § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, wenn nicht gleichzeitig mit der Rechtsstellungssatzung die §§ 1 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts aufgehoben bzw. geändert werden. Die neuere Satzungsregelung hebt aber die entgegen-

stehende frühere Regelung auf, so dass sich hier keine rechtlichen Probleme ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sollten solche doppelten und noch dazu entgegenstehenden Regelungen jedoch vermieden werden.

Falls eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in einer Gemeinde besteht, sollte daher bei einer Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters eine Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen werden.

Der Gemeinde Uettingen hat die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters in der Satzung vom 7. Mai 2014 zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt. Eine Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters ab dem 1. Mai 2020 ist deshalb nur durch den Erlass einer Änderungssatzung oder Neuerlass der Satzung möglich.

3. Ergänzende Hinweise zur Erleichterung der Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Wie dargelegt befasst sich der Art. 34 GO mit der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters. Seine Rechtsstellung als ehrenamtlicher oder berufsmäßiger erster Bürgermeister ist unabhängig von der Stellung als Gemeindeorgan nach der Gemeindeordnung. Damit stehen einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister die gleichen Befugnisse zu wie einem berufsmäßigen. Ehrenamtliche und berufsmäßige erste Bürgermeister sind auch beide kommunale Wahlbeamte, für die das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gilt (Art. 1 Nr. 1 KWBG). Damit stehen sowohl der ehrenamtliche als auch der berufsmäßige erste Bürgermeister in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu ihrem Dienstherrn, der Gemeinde. Aufgrund der besonderen Rechtsstellung als ehrenamtliche oder berufsmäßige erster Bürgermeister gibt es nun unterschiedliche Regelungen. Auf die wichtigsten soll hier eingegangen werden:

3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für das Amt des ersten Bürgermeisters einer Gemeinde ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer den Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat (Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann weiterhin nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat (Art. 36 Abs. 2 GLKrWG).

3.2 Amtszeit

Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person. Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt. Beginnt die Amtszeit innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats, so endet nach der Ausnahmeregelung des Art. 43 Abs. 2 GLKrWG sie mit dem Ablauf der folgenden Amtszeit des Gemeinderats. Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird nach Art. 42 GLKrWG auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen.

Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats hinaus reichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats endet. Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Mit dem Beginn der Amtszeit ist daher ein berufsmäßiger erster Bürgermeister aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn entlassen; ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum gleichen Dienstherrn erlischt (Art. 10 Abs. 1 KWBG). Besteht bei einem anderen Dienstherrn ein Beamtenverhältnis, so wird dieses mit Beginn der Amtszeit als Beamter auf Zeit ebenfalls beendet (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayBG). Ein Beamter auf Zeit kann nicht gleichzeitig Ehrenbeamter bei demselben Dienstherrn werden (Art. 10 Abs. 2 KWBG). Auch bestehen Beschränkungen für die Aufnahme von Nebentätigkeiten.

Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 48 GLKrWG i.V.m. Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten. In diesem Fall findet eine Neuwahl statt (Art. 48 Abs. 2 GLKrWG). Persönliche Hinderungsgründe sind Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 GO.

3.2 Arbeitszeit und Urlaub

Bei einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister wird davon ausgegangen, dass diese Tätigkeit seine Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt und somit die Ausübung eines weiteren Berufs nicht möglich ist. Damit steht der berufsmäßige erste Bürgermeister einer Gemeinde im besonderen Maße zur Verfügung. Demzufolge bestehen für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit und den Urlaubsanspruch.

Nachdem der ehrenamtliche erste Bürgermeister ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO bekleidet, kann dieser, was auch der Regelfall ist, neben seinem Ehrenamt einen Beruf ausüben.

3.3 Besoldung und Entschädigung

Während der ehrenamtliche erste Bürgermeister nur einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 KWBG) besitzt, hat der berufsmäßige erste Bürgermeister einen Besoldungsanspruch (Art. 45 KWBG).

Eine angemessene Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters ist durch Beschluss des Gemeinderates nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei besonders Inhalt und Umfang des Amtes und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Der Beschluss muss im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister ergehen. Dabei muss sich die Entschädigung innerhalb der Anlage 1 zum KWBG bestimmten Beträge halten. Der derzeitige Stand (gültig seit 01.01.2019) der Rahmensätze stellt sich wie folgt dar:

Einwohner der Gemeinde	monatliche Entschädigung
bis 1.000	1.207,06 bis 3.138,29 €
1.001 bis 3.000	3.017,59 bis 4.526,40 €
3.001 bis 5.000	3.983,21 bis 5.371,30 €
über 5.000	4.586,75 bis 5.793,77 €

*) Zu der festgesetzten Entschädigung sind Sozialversicherungsbeiträge (= Normalfall; derzeit 18,48 %) aus dem steuerpflichtigen Entgelt vom AG zu zahlen.

Ist im Übrigen der Ehrenbeamte ganz oder teilweise verhindert, seine Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung nur zwei Monate weitergezahlt. Im Fall einer längeren Verhinderung kann die Gemeinde die Entschädigung im Einzelfall auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren (Art. 53 Abs. 5 KWBG).

Die Besoldung des Beamten auf Zeit wird grundsätzlich durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelt (Art. 45 KWBG). Der berufsmäßige erste Bürgermeister hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. In § 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung (BayKomBesV) sind die Ämter der berufsmäßigen ersten Bürgermeister den Besoldungsgruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen A und B wie folgt zugeordnet, wobei hier nur die Zuordnungen für die kreisangehörigen Gemeinden genannt werden sollen:

Größenklasse	erste Bürgermeister
Gemeinden bis zu 2.000 Einwohner	A 13 Endstufe
von 2.001 bis zu 3.000 Einwohner	A 14 Endstufe
von 3.001 bis zu 5.000 Einwohner	A 15 Endstufe
von 5.001 bis zu 10.000 Einwohner	A 16 Endstufe

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse der berufsmäßigen ersten Bürgermeister (Familienverhältnisse im Zusammenhang mit dem Ortszuschlag) können keine Aussagen darüber gemacht werden, welche Besoldung im Einzelfall eine Gemeinde ihrem Bürgermeister zu gewähren hat. Folgendes Besoldungsbeispiel wären vorstellbar:

Bsp.: 1. Bürgermeister, verheiratet, 2 Kinder	A 13
Grundgehalt	5.417,04 €
Sozialzuschlag	541,56 €
Stellenzulage	97,05 €
Gesamtbesoldung	6.055,65 €

*) Zuzüglich ist noch die Umlage an den Bay. Versorgungsverband zu zahlen (39,3 % von der o.g. Gesamtbesoldung und Beiträge zur Beihilfeversicherung (ca. 250,00 €/Monat).

Neben der Besoldung hat er noch einen Anspruch auf eine für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung zu gewährende angemessene Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG. Diese Dienstaufwandsentschädigung muss innerhalb der in Anlage 2 zum KWBG bestimmten Beträge festgesetzt werden. Die betragen derzeit für erste Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden 195,00 bis 641,00 € (gültig seit 01.01.2019).

3.4 Versorgung und Ehrensold

Nach seiner Tätigkeit als erster Bürgermeister einer Gemeinde erhält der ehrenamtlich tätige erste Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen einen Ehrensold. Ehrenbeamte haben daneben nur noch nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Ansprüche auf bestimmte Leistungen nach einem Dienstunfall. Dagegen erwirbt sich der berufsmäßige erste Bürgermeister eine Versorgungsanwartschaft.

Einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ist nach Art. 59 ff KWBG Ehrensold zu gewähren, wenn er mindestens zwölf Jahre lang das Amt des ersten Bürgermeisters in derselben Gemeinde bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet und er außer einem Übergangsgeld keine Versorgung aus dieser Tätigkeit erhält und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Dieser Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung.

Die Versorgung des Beamten auf Zeit richtet sich nach Art. 49 ff KWBG und § 66 BeamtVG. Versorgungsbezüge sind insbesondere Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge und Übergangsgeld. Voraussetzung für einen Anspruch auf Ruhegehalt ist der Eintritt in den Ruhestand nach Art. 21 ff KWBG. Der Beamte auf Zeit tritt nach Art. 21 Abs. 1 KWBG mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und eine Amtszeit von mindestens 10 Jahre (Wartezeit) zurückgelegt hat, wobei verschiedene Zeiten auf die Wartezeit angerechnet werden können (vgl. Art. 21 Abs. 2 KWBG). Sonderregelungen bestehen bei Vorliegen einer Dienstunfähigkeit und wenn eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis wegen Überschreitens der Altersgrenze nicht möglich ist.

Im Übrigen kann der Dienstherr nach Art. 51 KWBG anordnen, dass der Anspruch auf die dem Ruhestandsbeamten zustehenden Geldleistungen oder einen bewilligten Unterhaltsbeitrag bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahrs ruht, wenn sich der Beamte auf Zeit ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für sein Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat, obwohl er dienstfähig ist.

Bei einer Kostenvergleichsberechnung zwischen einem ehrenamtlichen oder einem berufsmäßigen Bürgermeister, darf angemerkt werden, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister die Gemeinde während seiner aktiven Amtszeit finanziell bzw. haushaltswirksam mehr belastet, als ein ehrenamtlicher Bürgermeister. Diese Differenz bzw. Mehrbelastung wird erst zu einem nicht konkret berechenbaren Teil durch den, im Gegensatz zu einem hauptamtlichen Bürgermeister, bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister zu gewährendem Ehrensold aufgezehrt.

4. Schlussbemerkung

Wie oben dargestellt, hat die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde einen berufsmäßigen oder ehrenamtlichen ersten Bürgermeister hat, nicht nur Auswirkungen für die Gemeinde, sondern auch auf die Person des ersten Bürgermeisters. Im Hinblick auf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl des ersten Bürgermeisters durch die Parteien und Wählergruppen sollten die Gemeinden daher frühzeitig die künftige Rechtsstellung festlegen bzw. klarstellen, dass es bei der bisherigen Rechtsstellung verbleibt.

Übersicht -Rechtsstellung- der Bürgermeister im Landkreis Würzburg (Stand 10.10.2019):

Gemeinde	Einwohner	Rechtsstellung	Gemeinde	Einwohner	Rechtsstellung
Altertheim *)	1.991	E	Bergtheim *)	3.755	B
Aub *)	1.450	E	Eibelstadt *)	3.043	B
Bieberehren *)	909	E	Eisingen	3.375	B
Bütthard *)	1.288	E	Estenfeld *)	5.225	B
Eisenheim *), **)	1.350	E	Gerbrunn	6.423	B
Erlabrunn *)	1.784	E	Giebelstadt *)	5.498	B
Frickenhäuser *)	1.260	E	Güntersleben	4.493	B
Gaukönigshofen	2.471	E	Hausen	2.456	B
Gelchsheim *)	802	E	Hettstadt *)	3.530	B
Geroldshausen *)	1.305	E	Höchberg	9.406	B
Greußenheim *)	1.596	E	Kirchheim *)	2.114	B
Helmstadt *), **)	2.672	E	Kist *)	2.604	B
Holzkirchen *)	955	E	Kleinrinderfeld	2.075	B
Oberpleichfeld *)	1.131	E	Kürnach	4.767	B
Prosselsheim	1.175	E	Leinach	3.134	B
Remlingen *)	1.499	E	Margetshöchheim *)	3.095	B

Riedenheim	702	E	Neubrunn	2.300	B
Sommerhausen *)	1.888	E	Ochsenfurt	11.345	B
Sonderhofen *)	834	E	Randersacker	3.393	B
Tauberrettersheim	865	E	Reichenberg	4.146	B
Theilheim	2.342	E	Rimpar	7.654	B
Uettingen *)	1.868	E	Röttingen *)	1.654	B
Winterhausen *)	1.370	E	Rottendorf	5.314	B
			Thüngersheim	2.715	B
			Unterpleichfeld	3.024	B
			Veitshöchheim	9.603	B
			Waldbrunn	2.847	B
			Waldbüttelbrunn	4.873	B
			Zell	4.439	B
Summe EWZ	33.507		Summe EWZ	128.300	

*) Mitgliedsgemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft

**) voraussichtlich ab dem 01.05.2020 B

Der Gemeinderat nimmt die Aufstellung der Kosten zur Kenntnis. Der TOP 1 der öffentlichen Sitzung wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

TOP 2	Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen sowie Straßenbau im Rahmen des BA 02 Teil III; Änderung des Maßnahmenumfangs
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.07.2019 unter TOP 1.1 und TOP 1.2 den Maßnahmenumfang für den Teil III des BA 02 wie folgt festgelegt:

- Erneuerung Gartenwasserleitung im Bereich Leutersgarten/Am Frommelt
- Erneuerung Hauptwasserleitung Leutersgarten und Straßenbau
- Erneuerung Anschluss Wasserleitung Untere Mühle
- Birkenfelder Weg (Wasserleitung/Kanalbau/Straßenbau)

Der Maßnahmenbeginn ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Im Rahmen des Bauprojektes „Uettinger-Mitte“ wird im Jahr 2020 der frühere Bauhof im Birkenfelder Weg abgerissen. Das Grundstück wird zunächst als Lagerplatz für Baumaterial und für die Baustelleneinrichtung benötigt.

Es erscheint daher unzweckmäßig, gleichzeitig eine Tiefbaumaßnahme (Wasserleitung/Kanalbau/Straßenbau) im Birkenfelder Weg durchzuführen.

Anstelle des Birkenfelder Weges sollte daher im Jahre 2020 mit der Tiefbaumaßnahmen in der Bayernstraße (Wasserleitung/Kanalbau/Straßenbau) begonnen werden.

Die Maßnahme Birkenfelder Weg wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des BA 02 Teil III anstelle des Birkenfelder Weges die Bayernstraße (Wasserleitung/Kanalbau/Straßenbau) auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 0

TOP 3 Sanierung der Kirchhofmauer der Evang. Kirche in Uettingen; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.04.2019 hat die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung mitgeteilt, dass die Evang. Kirchengemeinde Uettingen die Kirchhofmauer umfassen sanieren muss. Die Sanierungskosten sollten sich auf ca. 135.000,00 € brutto belaufen. Ein detaillierter Finanzierungsplan war dem o.g. Schreiben nicht beigelegt. Nach Angaben der Gesamtkirchenverwaltung sollte die Maßnahme wie folgt finanziert werden:

?,?? €	Zuschuss Bayerische Landesstiftung
?,?? €	Zuschuss Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
?,?? €	Zuschuss Bezirk Unterfranken (im Antrag nicht genannt!)
?,?? €	Zuschuss Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Wbg./Mchn. (keine Angaben im Antrag!)
?,?? €	Zuschüsse/Spenden Dritter (keine Angaben im Antrag!)
?,?? €	Eigenanteil Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen (keine Angaben im Antrag!)
13.500,00 €	
bis 20.250,00 €	Zuschuss (erbeten) von Gemeinde Uettingen

Mit Mail vom 23.04.2019 hat dann Herr Luitpold Graf Wolffskeel im Auftrag der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen den o.g. Zuschussantrag der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung zurückgezogen, da die Baugenehmigung für das Vorhaben auf Grund von Einwänden des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nicht erteilt wurde (s. Tagesordnungspunkt 8 GR-Sitzung 24.04.2019).

Mit Schreiben vom 27.08.2019 stellt nunmehr die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Würzburg erneut einen Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H.v. 10 – 15 % der Gesamtkosten, welche mit 135.000,00 € zzgl. den Kosten für die archäologische Begleitung beziffert wurden. Ein detaillierter Finanzierungsplan war auch diesem erneuten Zuschussantrag nicht beigelegt.

Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, die sie nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf. Im Haushalt 2019 wurden Haushaltsmittel i.H.v. 6.750,00 € für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses eingeplant. Der identische Betrag wurde nochmals im Finanzplanungsjahr 2020 veranschlagt.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in derartigen Fällen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Uettingen nicht beschlossen. Sofern der Gemeinderat be-

reits heute der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen einen Zuschuss in Aussicht stellen möchte, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen beschließt, der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uettingen für die Sanierung der Kirchhofmauer der Evang. Kirche in Uettingen einen **Investitionskostenzuschuss i.H.v. 10 % max. aber 13.500,00 € der nicht gedeckten Ausgaben (Baukosten) zu gewähren**. Die 1. Rate i.H.v. 6.750,00 € wird unmittelbar nach schriftlicher Anforderung (incl. Baukostennachweis) im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlt; die 2. Rate i.H.v. max. 6.750,00,00 € wird unmittelbar nach Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises und Rechtskraft des Haushalts 2020 (oder später) zur Zahlung angewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 0

TOP 4 Abbruch des gemeindlichen Feuerwehrhaus-Gebäudes auf Fl.Nr. 140; hier: Kosten für die Sicherung der angrenzenden Scheunenwand des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 137

Sachverhalt:

Durch den Abbruch des alten Feuerwehrhausgebäudes auf Fl.Nr. 140, Helmstadter Str. 4, wurde auch die vorher Wand an Wand stehende Scheunenwand des benachbarten Anwesens Fl.Nr. 137, Bohlengasse 1, freigelegt. Dadurch ergeben sich für die nun freistehende Scheunenwand Probleme sowohl in statischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die nun gegebenen Witterungseinflüsse.

Da die nun vorliegende Problematik durch die gemeindliche Abbruchmaßnahme ausgelöst wurde, wurde nach vorheriger hochbaulicher und statischer Begutachtung der Situation ein Angebot der Fa. Meckelein & Söhne, Uettingen, über geeignete Sicherungsmaßnahmen eingeholt, das einen Gesamtbetrag von 2.880,99 € brutto ausweist. Sofern die Alternativposition 4 des Angebots zur Ausführung käme, würden die Kosten der Sicherungsmaßnahmen ca. 400 € niedriger liegen.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende mit der Eigentümerin des Nachbaranwesens Fl.Nr. 137, Bohlengasse 1, auf dem sich die Scheune befindet, im Hinblick auf eine angemessene Kostenbeteiligung Kontakt aufgenommen. Von dort wurde einer angemessenen Kostenbeteiligung im Grundsatz zugestimmt, diese Beteiligung wäre nun mit der Eigentümerin verbindlich festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorsitzenden zu bevollmächtigen, eine angemessene Kostenbeteiligung mit der Eigentümerin (mind. 50 % des Angebotspreises der Fa. Meckelein & Söhne in Höhe von 2.880,99 €) dieses Nachbaranwesens verbindlich festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 3
Persönliche Beteiligung: 0

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Sanierung der Aalbachthalhalle; hier: 1. Nachtrag Schreinerarbeiten

Sachverhalt:

Für das Gewerk Schreinerarbeiten hat sich im Zuge der Bauausführung durch die beauftragte Fa. Heppt, Haßfurt eine Änderung des Auftragsinhalts ergeben (zusätzliche Tür in Küche/Foyer); diese Änderung ist dem beigefügten Nachtrag vom 20.02.2019 zu entnehmen. Die Fa. Heppt, Haßfurt hat hierfür ein 1. Nachtragsangebot vorgelegt, welches vom beauftragten Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von 2.879,63 € brutto ausweist.

Zur Beschleunigung des Ablaufs wurde der Nachtrag bereits freigegeben und wird hiermit nachträglich bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 2.879,63 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.5600.9450
	☐ einmalig ☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig ☐ laufend	
	☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Mail vom 14.10.2019 hat Herr Architekt Tobias Ruppert von der Fa. Archicult GmbH – Breunig Architekten eine Präsentation über die Planung des Seniorenzentrums in Uettingen als Information für die Gemeinde übermittelt. Herr Rupert wurde zur heutigen Sitzung des Gemeinderates eingeladen, um den aktuellen Stand der Planung persönlich vorzustellen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer